

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00272 vom 30. September 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-09-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2009.00272

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00272 du 30 septembre 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2009.00272 del 30 settembre 2011

Erwägungen

E. 4

4.1. Sollte sich die Symptomatik jedoch mit einem unfallkausalen innerpsychischen Vorgang oder gar mit einer - von den Ärzten der Klinik C. und den MEDAS-Gutachtern zwar ausdrücklich verneinten - unfallbedingten psychischen Gesundheitsstörung erklären lassen, müsste die Adäquanz eines derartigen Kausalzusammenhangs aus folgenden Gründen verneint werden.

Die verschiedenen Unfallschilderungen, wonach der Daumen zwischen den Schalttafeln eingeklemmt worden sei (Urk. 8/1), es zu einer Kontusion der rechten Hand gekommen sei (Urk. 8/3), der Versicherte sich versehentlich mit dem Hammer auf die rechte Hand geschlagen habe (Urk. 8/4, 8/25), sprechen nämlich höchstens für einen leichten Unfall, bei dem die Adäquanz allfälliger psychischer Unfallfolgen in der Regel ohne weiteres verneint werden kann, weil aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung, aber auch unter Einbezug unfallmedizinischer Erkenntnisse davon ausgegangen werden darf, dass ein solcher Unfall nicht geeignet ist, einen erheblichen Gesundheitsschaden zu verursachen (BGE 120 V 352 E. 5b/aa, 115 V 133 E. 6a).

4.2. Auch wenn das zu beurteilende Ereignis im unteren Bereich der mittelschweren Unfälle anzusiedeln wäre, könnte die Adäquanz nicht bejaht werden. Denn rechtssprechungsgemäss müssten dann weitere, objektiv erfassbare, organisch bedingte Umstände, welche unmittelbar mit dem Unfall im Zusammenhang stehen oder als direkte beziehungsweise indirekte Folgen davon erscheinen, erfüllt sein (BGE 115 V 133 E. 6c/aa). Die vom Bundesgericht genannten Kriterien besonders dramatische Begleitumstände oder besondere Eindringlichkeit des Unfalls, schwere oder besondere Art der erlittenen Verletzungen, insbesondere ihre erfahrungsgemässe Eignung, psychische Fehlentwicklungen auszulösen, ungewöhnlich lange Dauer der ärztlichen Behandlung sowie ärztliche Fehlbehandlung, welche die Unfallfolgen erheblich verschlimmert, liegen zweifellos nicht vor. Allein dass es im Bereich des rechten Handrückens zu entzündlichen Veränderungen gekommen war, die rund vier Monate nach dem Unfall eine Nachoperation erfordert hatten, spricht nicht für einen schwierigen Heilungsverlauf oder für erhebliche Komplikation. Auch die übrigen massgebenden Kriterien wie körperliche Dauerschmerzen oder langdauernde physisch bedingte Arbeitsunfähigkeit sind nicht erfüllt. Denn die MEDAS-Gutachter gehen aufgrund der organischen Befunde bereits ab August 2006 wieder von einer vollständigen Arbeitsunfähigkeit aus. Dementsprechend können ab diesem Zeitpunkt auch nicht mehr objektiv vorhandene körperlichen Dauerschmerzen angenommen werden.

4.3. Die Adäquanz allenfalls noch vorhanden gewesener organisch nicht erklärbarer psychischer Unfallfolgen bereits ab August 2006 verneint werden, kann die per 31. August 2008 erfolgte Leistungseinstellung auch unter diesem Gesichtspunkt ohne weiteres geschätzt werden. Folglich ist die Beschwerde abzuweisen.

5. Das Verfahren ist kostenlos.

Vorliegend sind beim unterliegenden Beschwerdeführer die Voraussetzungen zur Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes gemäss Art. 16 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht erfüllt (vgl. insbesondere Urk. 3/1). Sein Rechtsanwalt ist daher zum unentgeltlichen Rechtsbeistand zu bestellen.

Das Gericht beschliesst:

In Bewilligung des Gesuches vom 13. Juli 2009 (Urk. 1) wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt Michael Ausfeld, Zürich, als unentgeltlicher Rechtsbeistand für das vorliegende Verfahren bestellt.

und erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Michael Ausfeld

- Rechtsanwalt Christian Leupi

- Bundesamt für Gesundheit

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.